



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER

BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

1010 Wien Schenkenstraße 4

Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-5750/31**
Datum 25. Juli 2016
Bearbeiter Mag. Michael Khün
Durchwahl 24

E-Mail

Betrifft

EU;

Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips;
Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Blaue Karte - Richtlinie), 2009/50/EG – Änderungsvorschlag, KOM(2016) 378 endgültig;
gemeinsame Länderstellungnahme

Beilage

An den
Ausschuss der Regionen
Referat für Subsidiaritätskontrolle
Rue Belliard 101
B-1040 Brüssel

1) Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt im Auftrag der österreichischen Länder eine **gemeinsame Länderstellungnahme** hinsichtlich einer Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips beim Vorschlag, KOM(2016) 378 endgültig, für eine Neufassung der Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Blaue Karte - Richtlinie), 2009/50/EG, in Beilage vor.

2) Die Verbindungsstelle ersucht um Berücksichtigung der gemeinsamen Länderstellungnahme.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner

**Vorschlag für eine Neufassung der Blaue Karte-Richtlinie, 2009/50/EG –
gemeinsame Länderstellungnahme hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritäts-
und Verhältnismäßigkeitsprinzips**

1) Nach ihrer Mitteilung über eine umfassende Reform des europäischen Asylsystems vom 6. April 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission (Kommission) am 7. Juni 2016 ihren konkreten Vorschlag, KOM(2016)378 endgültig, für eine Neufassung der Richtlinie 2009/50/EG, Bedingungen des Eintritts und des Aufenthalts von hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen für Zwecke der Beschäftigung (Blaue Karte–Richtlinie) als wesentlichen Bestandteil zur Neugestaltung der legalen Immigration in die EU.

Die Kommission begründet die Neufassung der Blaue Karte–Richtlinie damit, dass in Folge des demographischen Wandels zu wenig Arbeitskräfte in der EU zur Verfügung stehen sowie strukturelle Defizite und Missverhältnisse bei hochqualifizierten Arbeitskräften bestehen, die auch nicht mit zusätzlichen Bildungsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Die EU stehe betreffend Talente im weltweiten Wettbewerb, ziehe jedoch vor allem Menschen mit einem Schutzbedarf und geringerer Qualifikation aus Drittstaaten an.

Die Blaue Karte-Richtlinie aus dem Jahre 2009 konnte deutlich ihre Ziele nicht verwirklichen. Insgesamt habe die EU nicht erreicht, ausreichend attraktiv für Hochqualifizierte aus Drittstaaten sowie für junge Studienabsolventen und Forscher zu sein. Dafür seien vielen Regelungen und das Nebeneinander zumeist im Wettbewerb zur Blauen Karte-Richtlinie stehender nationaler Systeme verantwortlich. Die „Blaue-Karte-Regelung“ sei ebenfalls ineffizient, weil sie unter anderem zu restriktive Zulassungsbedingungen verankert, mindestens einen Einjahresvertrag vorschreibt, die Mobilität innerhalb der EU und die Zulassung zum Arbeitsmarkt beschränkt sowie Hindernisse für junge Hochschulabsolventen und Forscher beinhaltet.

Als Ziele werden formuliert, die EU insgesamt deutlich attraktiver für hochqualifizierte Drittstaatsangehörige zu machen und eine Erleichterung des Erwerbs einer „Blauen Karte“ zu schaffen. Ein überarbeitetes und gut funktionierendes System soll transparenter, attraktiver, flexibler und abgestimmter sein. Darin bestünde der Europäische Mehrwert, weil ein solches System international wettbewerbsfähiger sei als rein nationale Regelungen insbesondere von kleineren Staaten.

Die Kommission schlägt daher im Wesentlichen folgende Änderungen des „Blaue-Karte-Systems“ vor:

- a) die Abschaffung von parallelen nationalen Systemen,
- b) die Verbesserung der Zulassungsbedingungen: Senkung der Einkommensschwelle, kürzere Vertragslaufzeit (6 Monate), Anerkennung gleichwertiger Berufserfahrung und begrenzter freiberuflicher Zuerwerb,
- c) die Möglichkeit, einen Teil der Zeit in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten,
- d) die Einführung eines Systems von „vertrauenswürdigen Arbeitgebern“,
- e) die Ausdehnung auf hochqualifizierte Asylberechtigte (nicht Asylwerber),
- f) die Verkürzung der Verfahrensfristen, insbesondere beim Erstverfahren (maximal 60 Tage; derzeit 90 Tage),
- g) ein Daueraufenthalt bereits nach 3 Jahren (bisher mindestens 5 Jahre) sowie
- h) die Verbesserung der Mobilität in einen anderen Mitgliedstaat: abgekürztes Verfahren, kein „Arbeitsmarktcheck“ zulässig und Übergangsfrist für Jobsuche.

Die Kommission stellt damit auf eine Vollharmonisierung der Regelung der „legalen Zuwanderung für Hochqualifizierte“ ab und beabsichtigt, insbesondere die derzeitige Wahlmöglichkeit des Mitgliedstaates zwischen der Etablierung eines nationalen Systems (Österreich: „Rot-Weiß-Rot-Karte“) und der Umsetzung der Blaue Karte-Richtlinie abzuschaffen.

2) Dazu ergeben sich betreffend die Rechtsgrundlage und die Einhaltung des Subsidiarität und Proportionalitätsprinzips folgende grundsätzliche Bedenken:

- a) Derzeit bestehen parallel in 10 Mitgliedstaaten (wie in den Niederlanden, Frankreich, Österreich, Spanien, Finnland und Schweden) durchaus funktionierende nationale Systeme, aufgrund derer in Summe deutlich mehr hochqualifizierte Arbeitnehmer aus Drittstaaten (im Jahr 2013 knapp 20.000 und im Jahr 2014 rund 25.000) in die EU kamen als aufgrund der Blaue Karte-Richtlinie

(2014: knapp 14.000). Für Letztere ist festzuhalten, dass der Erfolg zu knapp 90% auf Deutschland entfällt, das die Blaue Karte-Richtlinie übernommen hat und national umsetzt. **Es ist evident, dass nationale Systeme offensichtlich besser in der Lage sind, eine hochqualifizierte Zuwanderung aus Drittstaaten zu bewirken.** In der Folgenabschätzung führt die Kommission ebenfalls aus, dass die „Attraktivität“ von einer Reihe von Faktoren, ganz besonders vom jeweiligen wirtschaftlichen Umfeld abhängt. Gemäß den umfangreichen Recherchen und Unterlagen der Kommission hat die legale Zuwanderung für eine Reihe von Mitgliedstaaten kaum eine nennenswerte Bedeutung (Belgien, Tschechien, Estland, Griechenland, Litauen, Malta, Slowenien und Slowakei).

- b) Es stellt sich die politisch zu entscheidende Vorfrage, in welchem Ausmaß die legale Zuwanderung von Hochqualifizierten über das derzeit erreichte Niveau – circa 40.000 jährlich – gesteigert werden soll. Die Kommission führt dazu an, dass allein in die USA (bei circa 2/3 der Bevölkerung im Vergleich zur EU) rund 200.000 hochqualifizierte Drittstaatsangehörige jährlich kommen.
- c) Jede Konzeption eines harmonisierten Zuwanderungssystems hat die Zuständigkeit jedes einzelnen Mitgliedstaates auf (gesonderte) Genehmigung des Zugangs zum Arbeitsmarkt (Artikel 79 Absatz 5 AEUV) zu berücksichtigen. Im Unterschied zu anderen nichteuropäischen OECD-Staaten bedarf ein jedes unionsweit einheitliches System der Zuwanderung weiterer Verfahren der Genehmigung auf nationaler Ebene (allenfalls auch der Berufsanerkennung). Die im Vorschlag weiter vorgenommenen **Einschränkung von nationalen Prüfungen des Bedarfs** für eine qualifizierte Zuwanderungen hat keine Rechtsgrundlage. Den diesbezüglich vorgeschlagenen Formulierungen ist intendiert, die Kompetenzteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten zu unterlaufen sowie die primärrechtliche Bestimmung des Artikels 79 Absatz 5 AEUV zu umgehen. Keinesfalls ist zu akzeptieren, dass im Falle eines Zweit- oder Folgeantrages in einem anderen Mitgliedstaat **eine Bedarfsprüfung überhaupt nicht mehr zulässig ist.**
- d) Die jeweiligen nationalen Systeme der legalen Zuwanderung können **besser auf die jeweiligen wirtschaftlichen Umstände Rücksicht nehmen** und direkt auf den Arbeitsplatzbedarf reagieren. Diese erlauben den Mitgliedstaaten

größtmögliche Flexibilität. Die einzelnen nationalen Systeme **überwinden automatisch und damit besser** als eine EU-Regelung die schwierige Kompetenzsituation der EU für die Harmonisierung der legalen Zuwanderung (gemischte Zuständigkeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten) sowie der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Zulassung zum Arbeitsmarkt, für die die EU keine Rechtsgrundlage besitzt.

- e) Unzweifelhaft kann die Mobilität zugelassener und hochqualifizierter Personen in der EU nur durch eine stärkere Harmonisierung der Zulassungsbedingungen verbessert werden. Dies könnte besser auf EU-Ebene geregelt werden, wobei die Harmonisierung angemessen zu erfolgen hätte.

Festgehalten wird, dass sich diese gemeinsame Länderstellungnahme ausschließlich auf Bedenken im Zusammenhang mit der Einhaltung der **Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit** bezieht.
